

STATUTEN

IGKG Glarnerland

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Glarnerland

vom **06.10.2016**
(ersetzen die Statuten vom **24.10.2013**)

Verteiler:	Datum/Kurzzeichen	Freigabe	Seite 1/8
Filename: IGKG-Glarnerland_Statuten_161006_final	07.08.2016/rb	06.10.2016	

Inhaltsverzeichnis

1 Name und Sitz	
Art. 1 Name.....	3
Art. 2 Sitz	3
2 Zweck und Aufgaben	
Art. 3 Zweck.....	3
Art. 4 Übergeordnetes Recht.....	3
Art. 5 Aufgaben.....	3
Art. 6 Non-profit Organisation.....	4
3 Mitglieder	
Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme.....	4
Art. 8 Austritt	4
4 Organe	
Art. 9 Organe	4
4.1 Mitgliederversammlung	
Art. 10 Stellung	4
Art. 11 Aufgaben.....	4
Art. 12 Einberufung.....	5
Art. 13 Beschlüsse.....	5
Art. 14 Versammlungsleitung.....	5
4.2 Vorstand	
Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung.....	5
Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes	5
Art. 17 Aufgaben des Vorstandes.....	6
Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	6
Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung	6
Art. 20 Unterschriftenregelung.....	6
4.3 Präsident	
Art. 21 Aufgaben des Präsidiums.....	6
4.4 Rechnungsrevision	
Art. 22 Rechnungsrevision.....	7
5 Administration/Finanzen	
Art. 23 Geschäftsstelle.....	7
Art. 24 Zusammensetzung der Einnahmen	7
Art. 25 Mitgliederbeiträge und Kurskosten	7
Art. 26 Haftung.....	7
Art. 27 Information	7
Art. 28 Geschäftsjahr	8
Art. 29 Entschädigung	8
6 Schlussbestimmungen	
Art. 30 Auflösung	8
Art. 31 Vermögen.....	8
Art. 32 Inkrafttreten	8

Hinweis: Wo die männliche oder weibliche Form verwendet wird, ist immer auch die andere Form gemeint.

1 Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen

IGKG Glarnerland (Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Glarnerland)

im Folgenden IGKG Glarnerland genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz der IGKG Glarnerland ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck der IGKG Glarnerland ist es:

- a. die kaufmännische Grundbildung unter den Betrieben und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- b. Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen;
- c. die Bestrebungen von IGKG Schweiz zu unterstützen.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

1 Die Statuten der IGKG Glarnerland und die gestützt darauf erlassenen Weisungen und durchgeführten Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Statuten, Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz.

2 Im Rahmen von Absatz 1 dieses Artikels ist die IGKG Glarnerland rechtlich und finanziell selbstständig.

Art. 5 Aufgaben

Die IGKG Glarnerland hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **im Bereich der kaufmännischen Grundbildung:**
 1. Durchführung der überbetrieblichen Kurse für kaufmännische Lernende gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz;
 2. Behandlung von Fragen des kaufmännischen Lehrlingswesens und der Lehrabschlussprüfungen zuhanden der Lehrbetriebe, der Berufsschulen und der zuständigen kantonalen Behörden;
 3. Mithilfe bei der Organisation der praktischen und berufskundlichen Lehrabschlussprüfungen, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind;
 4. Beratung der Lehrbetriebe mit kaufmännischen Lernenden;
 5. Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner (Lehrmeister) und Ausbildner; Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Berufsbildner (Lehrmeister) in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden und Dritten;
- b. **Übertragene Aufgaben:** Ausführung der allenfalls von übergeordneten Organisationen, wie IGKG Schweiz, übertragenen Aufgaben;
- c. **Interessenvertretung** gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Erarbeiten von Stellungnahmen in Fragen der kaufmännischen Berufsbildung;
- d. **Information:** Orientierung und Information der Lehrbetriebe, der angeschlossenen Organisationen und interessierter Kreise über die Belange der kaufmännischen Berufsbildung.

Art. 6 Non-profit Organisation

IGKG Glarnerland erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

3 Mitglieder

Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme

1 Der IGKG Glarnerland können folgende Mitglieder angehören:

- a. Lehrbetriebe, welche kaufmännische Lernende ausbilden und/oder über eine entsprechende Bildungsbewilligung der Fachstelle Berufsbildung verfügen;
- b. Institutionen, welche sich mit der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung befassen;
- c. weitere Interessierte (natürliche oder juristische Personen), welche die Anliegen der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung unterstützen.

2 Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuches erworben. Soweit es sich um die Aufnahme eines Lehrbetriebes handelt, ist die Geschäftsstelle, in den übrigen Fällen der Vorstand zuständig.

3 Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Fall einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der IGKG Glarnerland erfolgen.

4 Organe

Art. 9 Organe

Die Organe der IGKG Glarnerland sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

4.1 Mitgliederversammlung

Art. 10 Stellung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IGKG Glarnerland. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

2 Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts für juristische Personen erfolgt durch eine ermächtigte Vertretung.

Art. 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der IGKG Glarnerland;
- b. Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und allfälligen Aktionsprogrammen;

- c. Festsetzung der Beiträge bestehend aus dem eigentlichen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag), den Kursbeiträgen und weiteren Beiträgen;
- d. Wahl des Präsidenten sowie des Vorstandes, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- e. Festlegung der Geschäftsstelle;
- f. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern;
- g. Teil- und Totalrevision der Statuten;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 12 Einberufung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, in der Regel nach Abschluss des Schuljahres.

2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangen.

3 Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen. Dies kann auf dem Postweg oder elektronisch erfolgen.

Art. 13 Beschlüsse

1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen. Interessierte haben ein Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

2 Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

3 Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird an der auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung genehmigt.

Art. 14 Versammlungsleitung

1 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

2 Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat; gleiches gilt bei Wahlen.

4.2 Vorstand

Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte der IGKG Glarnerland, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes

1 Der Vorstand besteht aus 4 - 6 Mitgliedern, darunter

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Administration
- d. 1 - 3 weitere Mitglieder

2 Die Administration beinhaltet: Geschäftsstelle, Aktuariat, Ausbildungsverantwortung und Buchführung. Diese Aufgaben können auch auf mehrere Vorstandsmitglieder verteilt werden, davon ausgenommen ist der Präsident.

3 Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder aus einem Lehrbetrieb stammen. Die für die kaufmännische Grundbildung zuständige kantonale Fachstelle Berufsbildung und die zuständige kaufmännische Berufsfachschule können je eine Vertretung in den Vorstand delegieren, welche an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Beschlussfassung über die Tätigkeiten der IGKG Glarnerland im Rahmen von Budget und Aktionsprogramm;
- b. Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Aktionsprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung;
- c. Überprüfung und Genehmigung der Buchführung
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen, Aus- und Weiterbildungskursen gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien übergeordneter Stellen, wie die IGKG Schweiz;
- f. Förderung des Berufsnachwuchses.

Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.

2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter der kantonalen Fachstelle Berufsbildung und der kaufmännischen Berufsfachschule können dem Vorstand angehören, solange sie die Funktion ausüben, derentwegen sie gewählt worden sind.

Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sowie wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Es entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsitzenden.

4 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Grundsätzlich kann die IGKG Glarnerland nur durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsgültig verpflichtet werden.

4.3 Präsident

Art. 21 Aufgaben des Präsidiums

1 Der Präsident - bei seiner Verhinderung der Vizepräsident - leitet die IGKG Glarnerland.

2 Der Präsident - bei seiner Verhinderung der Vizepräsident - leitet die Sitzungen und Versammlungen der IGKG Glarnerland.

4.4 Rechnungsrevision

Art. 22 Rechnungsrevision

1 Gemäss ZGB Artikel 69b wird auf eine Rechnungsrevision verzichtet.

5 Administration/Finanzen

Art. 23 Geschäftsstelle

1 Die IGKG Glarnerland unterhält eine Geschäftsstelle, der insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt.

2 Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle und beaufsichtigt die Arbeiten.

3 Die Buchführung wird durch die Geschäftsstelle erledigt.

Art. 24 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen von IGKG Glarnerland setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Kurskostenbeiträge der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse der Lernenden;
- c. Kurskostenbeiträge der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung;
- d. Subventionen von Bund und Kanton für die überbetrieblichen Kurse und für die berufliche Weiterbildung;
- e. allfällige weitere Einnahmen.

Art. 25 Mitgliederbeiträge und Kurskosten

1 Die Höhe des Mitgliederbeitrages an die IGKG Glarnerland wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2 Der Mitgliederbeitrag darf höchstens Fr. 300 pro Jahr betragen. In diesem Beitrag sind weder die Kurskostenbeiträge der Lehrbetriebe an die überbetrieblichen Kurse noch die Kurskostenbeiträge der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung enthalten.

3 Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beitrages.

4 Mitglieder zahlen grundsätzlich für Kurse die Selbstkosten; Nichtmitglieder zahlen für Kurse zusätzlich noch einen Verwaltungskostenbeitrag.

Art. 26 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der IGKG Glarnerland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Information

Die IGKG Glarnerland sorgt für ausreichende Informationen seiner Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der IGKG Glarnerland wird vom Vorstand festgelegt und kann den jeweiligen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 29 Entschädigung

Der Präsident, der Vizepräsident, die Administration sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes, sowie allfällige Kommissionen erhalten für die Sitzungsteilnahme und für ihre Arbeiten zugunsten des Vereins aus der Vereinskasse eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand legt deren Höhe in einem Spesenreglement fest.

6 Schlussbestimmungen**Art. 30 Auflösung**

Für den Beschluss auf Auflösung der IGKG Glarnerland bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

Art. 31 Vermögen

1 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der IGKG Glarnerland bestimmt die Mitgliederversammlung, an wen das Vereinsvermögen übergeben wird. Es können nur Organisationen bestimmt werden, welche die Rechte und Pflichten der IGKG Glarnerland übernehmen.

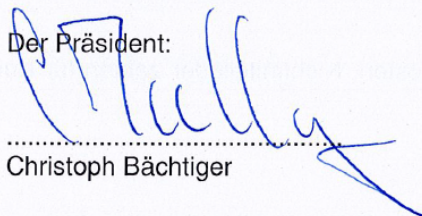
2 Bei einer Wiedergründung der IGKG Glarnerland innert fünf Jahren geht das Vermögen zurück an diese. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum der durch die Mitgliederversammlung bestimmten Nachfolgeorganisation.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der IGKG Glarnerland am 06.10.2016 genehmigt; sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24.10.2013.

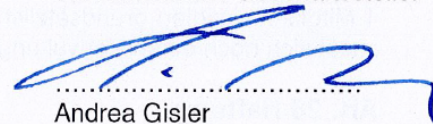
IGKG Glarnerland

Der Präsident:



.....
Christoph Bächtiger

Die Leiterin der Geschäftsstelle:



.....
Andrea Gisler